

Ein bürokratisches Monster

Die Eckpunkte zur Reform des Erbschaftsteuerrechts in Deutschland liegen auf dem Tisch. Schlaue Berater nutzen das Thema zur Kundenakquise.

Einer der reichsten Männer der Welt, der US-Milliardär Warren Buffett, gilt als prominenter Verfechter höherer Erbschaftsteuern. Erst Mitte November hat er dem US-Senat seinen Standpunkt erneut klar gemacht. „Die Ressourcen einer Gesellschaft sollten nicht in Form aristokratischer Dynastien von Wohlhabenden weitergegeben werden“, so Buffetts Argumentation. „Ich denke, wir müssen ein bisschen mehr aus den Verstecken von Leuten wie mir holen.“ Im eigenen Fall hat er bereits vorgesorgt: Den Großteil seines Vermögens erhalten Stiftungen, während sich seine eigenen Kinder mit einem Bruchteil begnügen müssen.

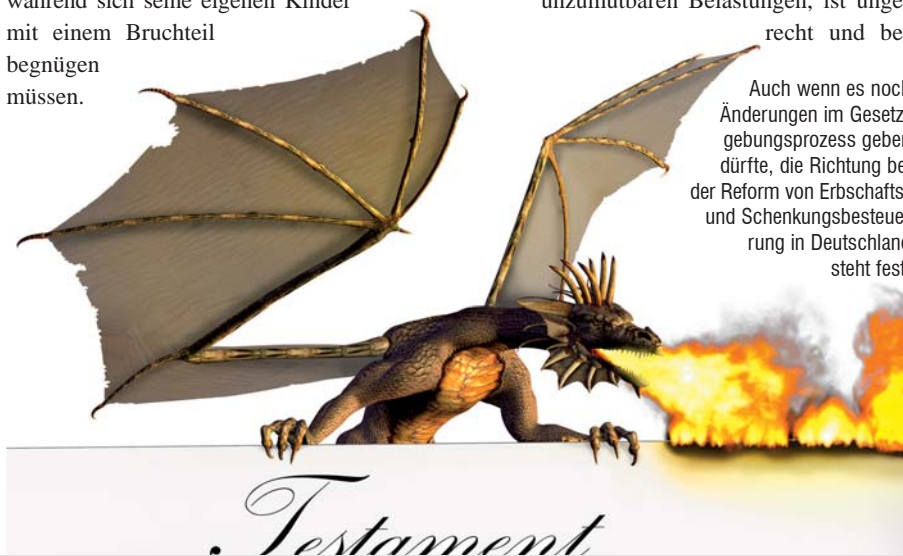
Sehr populär sind solche Ideen bei Vermögenden allerdings nicht, die Republikaner erwägen in den USA sogar eine Steuersenkung.

In Deutschland kann davon keine Rede sein. Die jüngst vorgelegten Eckpunkte zur Reform der Erbschaftsteuer stoßen angesichts ihrer Härte sogar auf massive Kritik. Am eindeutigsten bringt es Klaus Michael Groll, Münchner Fachanwalt für Erbrecht und Vorstand des Deutschen Forums für Erbrecht, auf den Punkt. „Die Schenkungs- und Erbschaftsteuerreform ist von A bis Z misslungen“, so der Erbrechtler. „Sie führt zu unzumutbaren Belastungen, ist ungerecht und be-

schert ein bürokratisches Monster.“ Auch der Berliner Immobilienexperte Rainer Zitelmann, hält mit Kritik an den Plänen der Politik nicht hinterm Berg. „Alle Erleichterungen, so etwa die Anhebung von Freibeträgen sowie das Stundungsmodell für Betriebsvermögen, werden auf dem Rücken von Immobilienerben und Vermögenden finanziert“, schimpft Zitelmann. Wer das Pech habe, etwa in München in einer guten Lage ein Eigenheim zu besitzen, das über die Generationen im Wert deutlich über die Freibeträge gestiegen sei, müsse jetzt schon einmal hohe Lebensversicherungen abschließen oder eine Menge Geld zurücklegen, damit seine Lebenspartnerin das Haus überhaupt in Besitz nehmen könne und im Erbfall nicht verkaufen müsse.

Neue Freibetragsstruktur

In eine ähnliche Richtung argumentieren die Juristen der Mannheimer Kanzlei feb Rechtsanwälte. Finanzminister Steinbrücks Kommentierung des jüngsten Eckpunktepapiers zur Erbschaftsteuerreform, wonach „Omas Häuschen“ steuerfrei bleibe, könne sich bei genauerem Hinsehen aufgrund der neuen Freibetragsstruktur nur auf eine Scheune bezogen haben, erklärte Kanzlei-Mitgründer Bernd Flossmann in einer ersten



Auch wenn es noch Änderungen im Gesetzgebungsprozess geben dürfte, die Richtung bei der Reform von Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Deutschland steht fest.

Liquiditätslücke im Erbfall: Standardlösungen reichen nicht aus

Das Problem bestand im Prinzip schon vorher, wird aber durch die geplante Reform der Erbschaftsteuer noch verschärft: „Die Gefährdung von Unternehmenswerten oder Familienvermögen durch Erbschaftsteuerbelastung, Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche wird häufig unterschätzt“, bringt es Andreas Bürse-Hanning, Vorstandschef der Aures Finanz AG & Cie. KG in Mülheim an der Ruhr, auf den Punkt. Ein Beispiel: Die Erben eines Unternehmers stehen unter Umständen vor einer immensen Liquiditätslücke, wenn der Fiskus im Todesfall des Erblassers seinen Anteil in Form der Erbschaftsteuer einfordert. Da hilft nur frühzeitiges Vorbereiten auf den Ernstfall. „Nur reichen die herkömmlichen Standardformen dafür nicht aus“, so Bürse-Hanning, „denn man braucht dafür eine Finanzierung, die die erforderliche Liquidität unmittel-

bar, sicher und lebenslang zur Verfügung stellt.“ Eine „Ansparlösung“ erreicht zum Beispiel erst nach Jahren die notwendige Liquiditätsdeckung für die Erben. Die Risikolebensversicherung würde zwar bis zum 75. Geburtstag des Erblassers ausreichen, reißt aber dann die Liquiditätslücke durch die Beschränkung der Leistung auf das Höchstalter 75 wieder voll auf. Und auch die Kombination aus Risikolebensversicherung und separatem Ansparvorgang gerät zwischendurch in eine Unterdeckung, die erst Jahre später wieder ausgeglichen würde. „Die Liquiditätslücke zur Begleichung von Steuerforderungen im Erbfall lässt sich im Grunde nur durch eine individuelle Lösung schließen“, so Bürse-Hanning, der dazu eine eigene Lösung namens „Wertsicherungskonzept“ entwickelt hat. Gegen Zahlung einer festen Jahresprämie an einen,

meist mehrere Versicherer verkaufen die künftigen Erben ihr Liquiditätsrisiko gewissermaßen an Versicherer, die bereit sind, dieses Risiko lebenslang abzusichern. Versicherungsnehmer sind der Erblasser selbst, dessen Anteil aber nur sehr gering angesetzt wird (meist nur ein Prozent), und gleichzeitig seine künftigen Erben, die entsprechend den größten Anteil und damit auch die Zahlung der Prämien zu tragen haben. In der Vertragsgestaltung mit dem Versicherer wird dabei der Risikoschutz am Anfang sehr hoch angesetzt, um im Lauf der Zeit immer mehr abzusinken, da durch einen gleichzeitigen Sparvorgang mit der Zeit eine immer höhere Kapitaleistung für den Todesfall bereitsteht. Die Auszahlung der Versicherung an die Erben im Todesfall des Erblassers bleibt in dieser Konstruktion auch künftig steuerfrei.

Reaktion. Für mittlere und größere Vermögen sowie Betriebsvermögen bestehe jedenfalls dringender Handlungsbedarf.

Die Entrüstung der Fachleute ist verständlich. Kommt die geplante Reform nach dem jetzigen Stand der Eckpunkte durch, dann bedeutet das zwar eine deutliche Anhebung der Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel, „entfernere“ Verwandte wie Geschwister, Nichten/Neffen müssen jedoch künftig höhere Steuern auf ihre Erbschaft an den Fiskus entrichten (siehe Tabelle). Für eingetragene Lebenspartnerschaften gibt es immerhin eine Härtefallregel: Zwar müssen sie die höheren Steuersätze der Klasse III zahlen, dafür bekommen sie aber den Freibetrag eines Ehepartners zugestanden. Eine Art „Tauschgeschäft“ soll es auch für das Vererben und Verschenken von Immobilien geben. Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar dieses Jahres die Bewertungsabschläge für Immobilienerben gekippt. Demnach sollen Immobilien künftig mit dem tatsächlichen Marktwert angesetzt werden, statt wie bisher mit nur rund 60 Prozent. Statt der Abschläge bei Immobilien soll es höhere Freibeträge geben.

Noch härter dürfte es die Erben von Unternehmen treffen, deren Betriebsvermögen zu



Prof. Dr. Klaus Michael Groll, Deutsches Forum für Erbrecht: „Diese Reform ist von A bis Z misslungen.“

mehr als 50 Prozent aus Immobilien besteht. Sie sollen gleich doppelt verlieren: Das Betriebsvermögen wird im Erbfall künftig voll besteuert, wobei der Wert der Immobilien zudem doppelt so hoch wie zuvor angesetzt wird. Ein Punkt, der von den deutschen Immobilienverbänden bereits kritisiert wurde, da durch die neue Regelung bis zu 40.000 familiengeführte Betriebe langfristig in ihrer

Existenz gefährdet würden. Für die Erbschaftsteuer dürfe es nicht maßgeblich sein, ob ein Unternehmen 49 oder 51 Prozent seiner Einkünfte aus Immobilien bezieht, so die Kritik.

Das modifizierte Erbsschaftsteuergesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Experten rechnen mit einer Verabschiedung des Gesetzes im ersten Halbjahr 2008. Bis dahin sollen Erben oder die Nutznießer von Schenkungen zwischen neuer und alter Regelung wählen können. Hier sehen Beobachter eine Chance für freie Berater zur Ansprache der eigenen Kunden. Denn mit einer vorgezogenen Übertragung durch Schenkung kann in bestimmten Fällen viel Geld gespart werden. „Wer jemandem, der zur erbschaftsteuerlichen Klasse II (Geschwister, Neffen) oder III (nichteheliche Lebensgefährten) gehört, etwas zukommen lassen möchte, sollte sich im Hinblick auf die neuen Regeln beeilen“, erklärt Andreas Bürse-Hanning, Vorstandschef der Aures Finanz AG & Cie. KG in Mülheim an der Ruhr. „Diese beiden Steuerklassen gehören eindeutig zu den Verlierern der Reform.“ Und sie wären sicher dankbar für einen Hinweis von ihrem Berater ...

FP

Das geplante Erbschaftsteuerrecht im Überblick

Kritikern gilt das geplante Erbschaftsteuerrecht, wie es voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres in Kraft treten soll, als bürokratisches Monster.

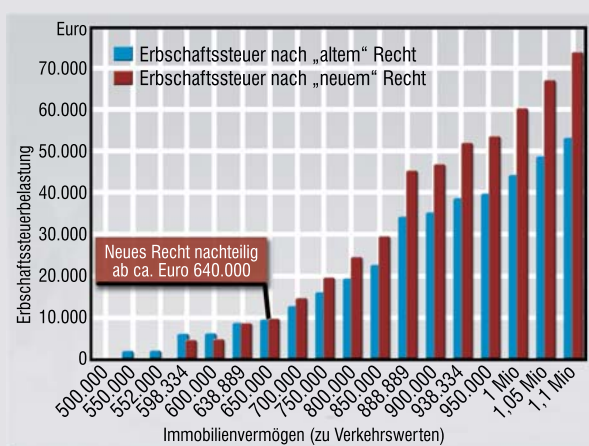
Zwar besichert die neue Erbschaftsteuer den Familien höhere Freibeträge (siehe unten links), im Gegenzug bewertet das Finanzamt aber Grundstücke, Immobilien und Betriebe deutlich höher. Zusätzlich steigen die Steuersätze für Geschwister, Nichten und Neffen stark an (siehe unten rechts).

Damit zählen die „enfernteren“ Verwandten wie auch die Besitzer von hochwertigen Immobilien zu den Verlierern der Reform. Auch Deutschlands Unternehmer zählen sich zu diesem

Kreis. Betriebserben müssen künftig ab einem Freibetrag von 150.000 Euro in jedem Fall 15 Prozent des Betriebsvermögens versteuern.

Über ein Stundungsmodell können sie zwar einen Abschlag von bis zu 85 Prozent auf die Bemessungsgrundlage geltend machen, allerdings ist dies an erhebliche Auflagen geknüpft.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben Erben rückwirkend zum 1. Januar 2007 ein Wahlrecht, ob die neue oder alte Regelung angewendet werden soll. Wer also noch Vermögen oder Immobilien zu verschenken hat, muss bei der Wahl genau hinschauen (siehe Grafik rechts).



Wahmöglichkeit nutzen: Bei der unentgeltlichen Übertragung einer Immobilie an Ehegatte oder Kind ist das alte Recht bis zum Wert von 640.000 Euro günstiger.

Freibeträge			Steuersätze						
Steuerklasse	Erbe	Freibetrag		Wert des Erbes *		Steuersatz			
		alt	neu	alt	neu	Klasse I	Klasse II	Klasse III	
I	Ehegatte	307.000 Euro	500.000 Euro	alt	neu	alt	neu	alt	neu
	Kind, Stiefkind, Enkel *	205.000 Euro	400.000 Euro	bis 52.000 Euro	75.000 Euro	7 %	7 %	12 %	30 %
	Enkel **	51.200 Euro	200.000 Euro	bis 256.000 Euro	300.000 Euro	11 %	11 %	17 %	30 %
	Eltern, Großeltern **		100.000 Euro	bis 512.000 Euro	600.000 Euro	15 %	15 %	22 %	30 %
II	Eltern und Großeltern ***, Geschwister, Nichte/Neffe, geschiedener Ehepartner, Stiefeltern, Schwiegereltern/-kinder	10.300 Euro	20.000 Euro	bis 5.113.000 Euro	6.000.000 Euro	19 %	19 %	27 %	30 %
				bis 12.783.000 Euro	13.000.000 Euro	23 %	23 %	32 %	50 %
				bis 25.565.000 Euro	26.000.000 Euro	27 %	27 %	37 %	50 %
III	Sonstige	5.200 Euro	20.000 Euro	über 25.565.000 Euro	über 26.000.000 Euro	30 %	30 %	40 %	50 %
						50 %	50 %		

* wenn Eltern verstorben ** bei Erbschaft *** bei Schenkung

* nach Freibetrag